

Wann haftet der Wertpapiervermittler - trotz Haftungsdach – selbst?

Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben für das Verhalten von Wertpapiervermittlern (bisher „Finanzdienstleistungsassistenten“) einzustehen, derer sie sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedienen. So ist ein Anlageberater bzw. –Vermittler grundsätzlich als Erfüllungsgehilfe seinem Geschäftsherrn zuzurechnen.
von Dr. Andreas Pascher



Einen unter dem Haftungsdach einer WPF oder eines WPDLU tätig werdenden Erfüllungsgehilfen kann allerdings bei Vorliegen besonderer Konstellationen **selbst eine Haftung treffen**.

Wenn auch die Rechtsprechung betont, dass **Eigenhaftung des Vertreters** die seltene Ausnahme bleiben muss, hat sie mittlerweile einzelne Fallkonstellationen herausgearbeitet, in welchen sie das Vorliegen solcher **Ausnahmefälle** bejaht hat.

Dies ist – abgesehen von deliktischer Haftung – der Fall, wenn der Wertpapiervermittler ein **ausgeprägtes (eigen-)wirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Vertrages** hatte. Der bloße Entgeltanspruch im Innenverhältnis gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen reicht für die Bejahung eines haftungsbegründenden Eigeninteresses nicht aus. Vielmehr entstehen nur bei Verfolgung von Eigeninteressen gegenüber dem dritten Vertragspartner vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten des Erfüllungsgehilfen selbst. Das kann etwa bei Vorliegen einer Beteiligung am vertretenen Geschäft der Fall sein. Auch beispielsweise bei einem Pyramidenspiel wenn das eigenwirtschaftliche Interesse an der Mitspielerwerbung geradezu als Motor des gesamten Systems betrachtet werden kann, wurde dies bejaht.

Ebenso haftet ein Erfüllungsgehilfe dem Vertragspartner seines Geschäftsherrn direkt, wenn er bei den Vertragshandlungen **in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch** nahm. Das Vertrauen, das jedermann in seinen Vertrags- oder Verhandlungspartner setzt, reicht dafür nicht aus. Das Heranziehen des Vertreters zur Haftung ist lediglich bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt. In Betracht kommt etwa ein über Jahre bestehendes Freundschaftsverhältnis mit dem Berater.

Die eine Eigenhaftung begründenden besonderen Umstände können in der **außergewöhnlichen Sachkunde** für den Vertragsgegenstand, in der persönlichen Zuverlässigkeit des Vertreters oder in seiner Einflussmöglichkeit auf die Vertragsabwicklung, vor allem aber in einer Zahlungszusage liegen. Ebenso wurde dies bejaht, wenn dessen einschlägigen Kenntnisse und Verbindungen gerade im Hinblick auf die Anlageentscheidung in Anspruch genommen wurden, so wie sein Rat bereits Jahre zuvor in unterschiedlichen Vermögensangelegenheiten gesucht wurde.

Der Erfüllungsgehilfe haftet weiters auch in eigener Person, wenn mit ihm **zumindest schlüssig ein Auskunftsvertrag** nach § 1300 ABGB zustande gekommen ist. Regelmäßig ist dies anzunehmen, wenn etwa klar zu erkennen ist, dass der Auskunftswerber einer Vermögensdisposition treffen und der Berater durch die Auskunft das Zustandekommen des geplanten Geschäftes fördern will. Dass die beratende Tätigkeit im Rahmen oder doch in Vorbereitung eines insgesamt entgeltlichen Geschäfts erfolgt, reicht für die haftungsbegründende Entgeltlichkeit der Auskunft. So haftete ein Anlagevermittler direkt, der dem Anleger ein diesem erkennbar völlig unbekanntes Anlageprodukt näher bringen wollte, nämlich eine stille Beteiligung an einer unbekanntenen US-amerikanischen Gesellschaft, deren Bonität nicht einmal ansatzweise feststand.

Für den Wertpapiervermittler ist es letztlich wichtig, sich der ausnahmsweisen Eigenhaftung bewusst zu sein und hinsichtlich der besonderen Umstände, die diese begründen, sensibilisiert vorzugehen.